HOCHSCHULE
FÜR MUSIK
HANNS EISLER
BERLIN

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Die Rektorin
Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin

Nr. 288/ 2022
Berlin, den 09.06.2022

INHALT

Zugangs- und Zulassungsordnung*)

für den Masterstudiengang Kammermusik an der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin

Bekanntmachung des Wortlauts in der seit dem 27. April 2022 geltenden Fassung**

S. 1 – 7

*) Beschlossen vom Akademischen Senat der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin am 10.02.2016; bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft – IV C – am 14. März 2016

**) Beschlossen vom Akademischen Senat der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin am 27. April 2022; bestätigt durch die Hochschulleitung gemäß § 90 Absatz 1 Satz 1 BerlHG am 4. Mai 2022; bestätigt durch die zuständige Senatsverwaltung gemäß § 90 Absatz 1 Satz 2 BerlHG am 2. Juni 2022.

Bekanntmachung

der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kammermusik an der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin

vom 27. April 2022

Auf Grund des Artikels II der 1. Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kammermusik (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin Nr. 287 vom 9. Juni 2022, S. 1-3) wird nachstehend der Wortlaut der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kammermusik in der seit dem 27. April 2022 geltenden Fassung bekannt gemacht.

HfM Stud-L/ 030 688305 738

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Kammermusik an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

HfM Stud-L/ 030 688305 738

Auf Grund des § 61 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBI. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBI. S. 442), in Verbindung mit der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sowie für die künstlerischen Studiengänge der Universität der Künste Berlin (Kunsthochschulzugangsverordnung – KunstHZVO) vom 14. September 2011 (GVBI. S. 479), hat der Akademische Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ 10. Februar 2016 die Zugangs- und Zulassungsordnung in der folgenden Fassung beschlossen. Die Hochschulleitung hat die Ordnung am 22. Februar 2016 gemäß § 90 BerlHG bestätigt.

Inhalt

§ 1 – Geltungsbereich 2
§ 2 – Zugangsvoraussetzungen 2
§ 3 – Studienbeginn und Bewerbungsfrist 2
§ 4 – Zulassungsverfahren und Vorauswahl 3
§ 5 – Zugangsprüfung 4
§ 6 – Zulassungskommissionen 5
§ 7 – Öffentlichkeit 6
§ 8 – Niederschrift 6

§ 9 – Mitteilung der Ergebnisse der Zugangsprüfung..... 6

§ 10 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten..... 7

§ 1 – Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Kammermusik für die Studienrichtungen Klavier und Ensemble an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, im Folgenden als die Hochschule bezeichnet.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.

(3) Für die Zulassung zum Studium findet ein Zulassungsverfahren mit einer Zugangsprüfung entsprechend § 4 und § 5 statt.

§ 2 – Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist, dass

1. Klavier
    a. die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Musikhochschule oder an einer dieser gleichgestellten Hochschule in einem der Bologna-Signatarstaaten oder an einer anderen gleichgestellten ausländischen Hochschule mindestens einen Bachelorabschluss (B.Mus.) oder vergleichbaren Abschluss mit dem Hauptfach Klavier erworben hat,
    b. die Bewerberin oder der Bewerber die besondere künstlerische Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

2. Ensemble
    a. alle Mitglieder des sich bewerbenden Ensemble an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule mindestens einen Bachelorabschluss oder vergleichbaren Abschluss erworben haben,
    b. das sich bewerbende Ensemble die besondere künstlerische Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Als Ensemble im Sinne des Studiengangs gelten Liedduos und Ensemble ab drei Instrumenten. Über Ausnahmen kann die Hochschulleitung im Benehmen mit den Abteilungsleitungen sowie der Kammermusikkommission auf Antrag entscheiden.

(2) Die besondere künstlerische Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Zugangsprüfung nach § 5 festgestellt.

§ 3 – Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Kammermusik beginnt nach Beschlussfassung durch den Akademischen Senat der Hochschule zum Wintersemester und/ oder zum Sommersemester. Die Teilnahme am

Zulassungsverfahren gemäß § 4 setzt eine Bewerbung voraus. An die Hochschule gerichtete Bewerbungen dürfen nur über das hierfür vorgesehen Bewerbungsportal der Hochschule innerhalb der vom Akademischen Senat beschlossenen Frist (Ausschlussfrist) gestellt werden. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Anmeldung zum Zulassungsverfahren ist verbindlich. Über die Beschlüsse des Akademischen Senates zur Durchführung von Zulassungsverfahren zum Wintersemester und/ oder Sommersemester für die angebotenen Studienfachrichtungen und die Ausschlussfristen für die Bewerbungen informiert die Hochschule mit einer Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten auf ihrer Internetseite.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

1. Persönlichen Daten gemäß Studierendendatenverordnung (StudDatVO),
2. schulische und akademische Ausbildung (inkl. Zeugnisse und Nachweise über zurückliegende Studienzeiten durch Immatrikulationsbescheinigungen und Exmatrikulationsbescheinigung sowie Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen).
3. Liegt das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs noch nicht vor, eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote, die erwarten lässt, dass der Bachelorabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird,
4. nur Klavier: ein künstlerischer Lebenslauf,
5. nur Klavier: das vorbereitete Prüfungsprogramm,
6. nur Ensemble: jeweils einen Lebenslauf der Mitglieder der Gruppe (Darstellung des persönlichen, des künstlerischen und beruflichen Werdegangs) einschließlich eventueller Zeugnisse über einschlägige Tätigkeiten im Gebiet der Studienrichtung sowie ggf. Videos, Tonträgern, u. a. Leistungsnachweisen,
7. nur Ensemble: Curriculum Vitae der Gruppe und
8. nur Ensemble: Aufführungsprogramme der Gruppe.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule und werden im Einklang mit § 4 StudDatVO gelöscht.

§ 4 – Zulassungsverfahren und Vorauswahl

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule findet ein Zulassungsverfahren statt.

(2) In der Zugangsprüfung müssen die Ensembles ihre besondere künstlerische Begabung als Gruppe in den vorgeschriebenen Prüfungsteilen nachweisen.

(3) Die Zugangsprüfung für das Wintersemester findet jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters und die Zugangsprüfung für das Sommersemester jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Die Zugangsprüfungstermine werden durch Beschluss des Akademischen Senates der Hochschule festgelegt und auf der Internetseite der Hochschule bekanntgegeben.

(4) Über die Zugangsprüfung wird eine elektronische Niederschrift mit den Gründen für die Entscheidung über jeden einzelnen geprüften Abschnitt der Prüfung gefertigt. Ersatzweise kann die Niederschrift auch papierbasiert erfolgen.

(5) Eine Zulassung zum Studium im Falle einer Bewerbung entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 3 erfolgt nach bestandener Zugangsprüfung nur unter dem Vorbehalt, dass der Bachelorabschluss zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(6) Durch Beschluss der Zulassungskommission kann die Durchführung einer **Vorauswahl** vorgesehen werden. Zweck der Vorauswahl ist es, die Bewerberinnen oder Bewerber oder Ensembles von der Zugangsprüfung auszuschließen, bei denen bei erster Begutachtung der Mangel der für die gewählte Studienfachrichtung erforderlichen künstlerischen/ besonderen künstlerischen Begabung zu erkennen ist. Die Kommissionen zur Vorauswahl werden vom zuständigen Abteilungsrat eingesetzt.

(7) Die Vorauswahl wird basierend auf den für Bewerbungszwecke vor der Zugangsprüfung eingesandten Videos, Tonträgern, u. a. Leistungsnachweisen durchgeführt.

(6) Bei Bewerbungen im Rahmen des **Erasmus/ Sokrates-Programms** und bei **Austauschstudentinnen oder Austauschstudenten** von Hochschulen mit denen vertragliche Vereinbarungen bestehen, ist ebenso eine fachliche Einschätzung an Stelle der Zugangsprüfung vorzunehmen. Stipendiatinnen oder Stipendiaten des **Deutschen Akademischen Austauschdienstes** (DAAD) oder anderer Organisationen haben an einer Zugangsprüfung teilzunehmen. Für alle Bewerbungen gilt § 3 entsprechend.

(7) Die Zugangsprüfungen finden auf Einladung der Hochschule statt. Sie gelten in der Regel für die Immatrikulation in das darauf folgende Semester. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Fachabteilung.

(8) Die Teilnahme an dem Zulassungsverfahren ist kostenpflichtig. Die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts entsteht mit der Bewerbung und gilt für alle Bewerber*innen (Ensemblemitglieder). Näheres regelt die *Rahmengebührensatzung der Hochschule für Musik 'Hanns Eisler'* in Verbindung mit der *Richtlinie über die Gebühren und das Mahnwesen der Hochschule für Musik 'Hanns Eisler'* in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bewerber*innen, die der Zahlungspflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 5 – Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung

1. für die Studienrichtung Klavier setzt sich aus den Teilen Sololiteratur (1. Teil) und Kammermusik (2. Teil) zusammen. Die Zulassung zum zweiten Teil der Prüfung hängt vom Bestehen des ersten Teils ab.

   Folgende Werke sind für die Prüfung vorzubereiten:

   1. Teil: Solorepertoire

   - Mindestens zwei vollständige, anspruchsvolle Solowerke aus verschiedenen Stilepochen (darunter mindestens ein Werk von J. S. Bach oder eine klassische Sonate)
   - Eine Etüde
   - Vomblattspiel

   Das Programm muss eine Gesamtlänge von ca. 30 Minuten aufweisen. Die Spielzeit in der Eignungsprüfung beträgt bis 15 Minuten.

   2. Teil: Kammermusik

   - Ein Kammermusikwerk (wird von der Hochschule zwei Wochen vor der Prüfung vorgegeben, es können daraus einzelne Sätze von der Kommission ausgewählt werden). Die Kammermusikpartner*innen werden von der Hochschule gestellt und stehen zu

einer kurzen Verständigungsprobe zur Verfügung
- Probe mit den Partner*innen, geleitet von der oder dem Bewerbenden als *primus inter pares* (10 Minuten).

2. für die Studienfachrichtung Ensemble besteht aus einer Prüfung im Hauptfach und ggf. einem anschließenden Eignungsgespräch.

   Hauptfachprüfung: Vorlage aller Sätze von mindestens drei großen Werken aus verschiedenen Stilrichtungen, wovon die Zulassungskommission 20 Minuten Musik zum Vortrag als Prüfung auswählt.

   Entscheidungsgrundlage für die Kommission in allen Prüfungsteilen bilden folgende Punkte:

   - Stilsicherheit
   - Kompatible Klangmischung
   - Wahrnehmung der Stimmführung und der Stimmhierarchie
   - Kohärente Phrasierung
   - Dynamische Ensemblekommunikation
   - Instrumentale Fähigkeiten

Zur näheren Information wird ein vorheriges Vorstellungsgespräch bei einer Studienfachberaterin oder einem Studienfachberater des Fachgebietes dringend empfohlen.

(2) Die Kommission ist berechtigt, die Prüfung zu unterbrechen oder abzubrechen. Das Zulassungsverfahren wird vorzeitig beendet, wenn der Nachweis der künstlerischen Begabung der sich bewerbenden Pianist*innen für das Studienfach Klavier und für das Studienfach Ensemble durch das sich bewerbende Ensemble oder Liedduo nicht erbracht werden kann. Ein Anspruch auf das Ablegen aller Prüfungsteile des Zulassungsverfahrens besteht in diesem Falle nicht.

(3) Die Zugangsprüfung gilt dann als bestanden, wenn jede Teilprüfung erfolgreich absolviert wurde.

§ 6 – Zulassungskommissionen

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung des Zulassungsverfahrens bildet die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ aus Mitgliedern der am Studiengang beteiligten Abteilungen hauptfachspezifische Zulassungskommissionen. Die Zulassungskommissionen bestehen aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern, jedoch mindestens drei Mitgliedern, und werden, einschließlich ihrer Vorsitzenden und der jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, auf Vorschlag der Abteilungsräte der zuständigen Fachabteilungen vom Akademischen Senat der Hochschule bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei akademische Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Zulassungskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Den Zulassungskommissionen gehören nur hauptberufliche Professorinnen und Professoren sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit selbständiger Lehrtätigkeit an. In Fächern, in denen maximal eine hauptberufliche Lehrkraft vorhanden ist, können ausnahmsweise auch Lehrbeauftragte mit selbstständiger Lehrtätigkeit einer Zulassungskommission angehören. Den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz einer Zulassungskommission kann nur eine hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor übernehmen.

(3) Die hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren haben die Mehrheit in den Zulassungskommissionen. Für Zulassungskommissionen in Fächern, für die kein oder nur eine hauptberufliche Professorin oder nur ein hauptberuflicher Professor vorhanden ist, können Ausnahmen von Satz 1 und Absatz 2 Satz 5 beschlossen werden.

(4) An den Sitzungen einer Zulassungskommission nehmen zwei Studierende derselben Studienfachrichtung mit Rederecht teil. Sie werden auf Vorschlag des studentischen Abteilungsratsmitgliedes über den Abteilungsrat vom Akademischen Senat der Hochschule als beratende Mitglieder der Zulassungskommissionen bestellt.

(5) Entscheidungen der Zulassungskommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 7 – Öffentlichkeit

Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Mitglieder der Hochschule können der Zugangsprüfung beiwohnen, solange und soweit die Durchführung der Zugangsprüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Zulassung als Zuhörer erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze, dabei sind die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu bevorzugen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auf formlosen Antrag des Bewerbers ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 – Niederschrift

Über den Verlauf der Zugangsprüfung wird eine elektronische, IT-gestützte Niederschrift gemäß § 4 Absatz 4 geführt. Die Niederschrift beinhaltet neben den Gründen für die Entscheidung über jeden einzelnen geprüften Abschnitt der Prüfung den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, das Studienprogramm, für das sich die Bewerberin oder der Bewerber beworben hat, die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission, die Zulassungsentscheidung sowie im Falle der Nichtzulassung eine Begründung dafür.

§ 9 – Mitteilung der Ergebnisse der Zugangsprüfung

(1) Das Ergebnis der Zugangsprüfung wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in Form eines schriftlichen Bescheides im elektronischen Format in ihr elektronisches Postfach im Bewerbungsportal der Hochschule zugestellt. Über die Zustellung werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber per E-Mail an die von ihnen für das Bewerbungsverfahren angegebene E-Mail-Adresse informiert. Für die Bewerberin oder den Bewerber negative Entscheidungen werden ihr oder ihm mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(2) Eine aufgrund des bestandenen Zulassungsverfahrens erfolgte Zulassung für künstlerische Studiengänge gilt in der Regel nur für das sich anschließende Semester. Die spätere Aufnahme des Studiums ist nur nach einem erneuten Nachweis der künstlerischen bzw. besonderen künstlerischen Begabung durch die Bewerberin oder den Bewerber möglich.

§ 10 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Zulassungsordnung vom 08.02.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 200/2012 vom 28.03.2012) in der Fassung vom 19.12.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 246/2015 vom 15.07.2015) außer Kraft.

Beschluss der Zulassungskommission gemäß § 4 Abs. 6 der Zugangs- und Zulassungsordnung (ZZO) zur Vorauswahl

Für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2027 und Wintersemester 2027/28 hat die Zulassungskommissionen gemäß § 4 Absatz 6 ZZO eine Vorauswahl beschlossen.

Der Zweck der Vorauswahl ist gemäß § 4 Absatz 6 ZZO der Ausschluss der Bewerber*innen von der Zugangsprüfung gemäß § 5 ZZO, bei denen bei erster Begutachtung der Mangel der für die gewählte Studienfachrichtung erforderlichen künstlerischen/ besonderen künstlerischen Begabung zu erkennen ist.

Vorauswahl
Für das Hauptfach Kammermusik findet eine Vorauswahl statt. Die Vorauswahl erfolgt basierend auf audiovisuellen Aufnahmen im Anschluss an den Bewerbungszeitraum. Über das Ergebnis der Vorauswahl informiert die Hochschule schriftlich über das Bewerbungsportal.

Studienfachrichtung Kammermusik für Pianist:innen:

1) **Anforderungen Aufnahmen**
   - Ein Video mit mindestens 30 Minuten Musik entsprechend den unter Nr. 2 aufgeführten Anforderungen.
   - Die ganzen Werke sollen ungeschnitten bzw. nicht bearbeitet sein.
   - Die unterschiedlichen Werke dürfen von verschiedenen Auftritten/Aufnahmen stammen.

2) **Anforderungen Repertoire**
   - Mindestens zwei vollständige, anspruchsvolle Solowerke aus verschiedenen Stilepochen (darunter mindestens ein Werk von J. S. Bach oder eine klassische Sonate)

Studienfachrichtung Ensemble:

1) **Anforderungen Aufnahmen**
   - Ein Video mit mindestens 60 Minuten Musik entsprechend den unter Nr. 2 aufgeführten Anforderungen.
   - Die ganzen Werke sollen ungeschnitten bzw. nicht bearbeitet sein.
   - Die unterschiedlichen Werke dürfen von verschiedenen Auftritten/Aufnahmen stammen.
   - Die Ensemblegröße und Zusammensetzung der Musiker muss mit der im geplanten Studium übereinstimmen.

2) **Anforderungen Repertoire**
   - Werke aus drei verschiedenen Stilepochen (inkl. einem Werk der Klassik oder des Barock)
   - mindestens zwei ganze Werke